

# RS Vwgh 1997/10/28 93/14/0087

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §243;

BAO §279;

BAO §289 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Im Rahmen der "Sache" (hier Jahresausgleich) besteht keine "Teilrechtskraft" eines angefochtenen Bescheides bezüglich nicht in Streit gezogener Bescheidteile. Es war daher nicht rechtswidrig, daß die Berufungsbehörde die Richtigkeit des erstinstanzlichen Bescheides auch über die beantragten Änderungen hinaus geprüft hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993140087.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.07.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)